

Förderaufruf im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ – Präventionsmaßnahme im Bereich „Antisemitismus als Herausforderung für muslimische Communities“

Im Januar 2020 hat die zweite Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) begonnen. Das Niedersächsische Justizministerium beantragt dort in der Funktion eines Landes-Demokratiezentrum (L-DZ) die Fördermittel für das Land Niedersachsen. In diesem Zusammenhang ergeht folgender Förderaufruf für die Förderung eines Projekts/ einer Präventionsmaßnahme **im Bereich Antisemitismus als Herausforderung für muslimische Communities.**

1. Zielsetzung der Förderung

Seit 2020 fördert das L-DZ Niedersachsen zivilgesellschaftliche Projekte, die sich gezielt der Prävention von Antisemitismus widmen. Mit dem Monitoring antisemitischer Vorfälle durch die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS) Niedersachsen und einem Dialog- und Empowermentprojekt für die Mitgliedsgemeinden des Landesverbands Israelitischer Kultusgemeinden werden dabei bereits Ansätze verfolgt, die Antisemitismus als gesamtgesellschaftliches Problem erfassen und geeignete Präventionsmaßnahmen umsetzen.

Zudem verfolgt das L-DZ in 2022 das Ziel, die geförderten Beratungsangebote der Mobilen Beratung, der Betroffenenberatung und der Ausstiegsberatung im Umgang mit der sogenannten „Querdenker“-Bewegung weiter zu stärken und zu qualifizieren; der Umgang mit Verschwörungstheorien und Antisemitismus spielt hier ebenfalls eine zentrale Rolle.

Mit zusätzlichen Mitteln für das Förderjahr 2022 soll darüber hinaus eine Präventionsmaßnahme im Bereich „Antisemitismus als Herausforderung für muslimische Communities“ gefördert werden. Das Vorhaben soll dabei insbesondere die Instrumentalisierung des Israel-Palästina-Konfliktes innerhalb islamistischer Ideologien (bspw. wie im Zuge der israelfeindlichen Demonstrationen im Mai 2021) aufgreifen und Antisemitismus als Bestandteil islamistischer Ideologien gezielt in den Blick nehmen. Um die Multikausalität und Multikomplexität des Phänomens zu fassen, ist es zudem notwendig, die historische Entwicklung des Antisemitismus in islamistischen Strömungen aufzugreifen. Die unterschiedlichen Facetten des Phänomens, insbesondere antijüdische Vorurteile religiösen Ursprungs und rassistische sowie verschwörungstheoretischen Narrative, sollten dabei in der Planung und Umsetzung des Projekts angemessen berücksichtigt werden.

Ziel dieses Förderaufrufes ist eine differenzierte Betrachtung und Bearbeitung des Phänomens Antisemitismus als Herausforderung für muslimische Communities. Einseitige und generalisierende Zuschreibungen gilt es zu vermeiden. Vielmehr soll im Rahmen von zielgruppenspezifischen Angeboten für die Multikomplexität und Multikausalität von Antisemitismus sensibilisiert und über die Instrumentalisierung von Religion, politischen Konflikten sowie über die gezielte Konstruktion von Juden als Feindbild, u. a. durch islamistische Akteure, aufgeklärt werden.

Darüber hinaus sollte das Vorhaben auch die von einer einseitigen Zuschreibung des Antisemitismus als Problem muslimischer Communities ausgehende Gefahr der Stigmatisierung von Muslim*innen sowie der Bagatellisierung des Antisemitismus in der nichtmuslimischen Mehrheitsgesellschaft thematisieren. Ferner kann das Vorhaben weiterhin darauf abzielen Möglichkeiten aufzuzeigen, sich gegen Antisemitismus im individuellen sozialen Nahbereich einzusetzen. Ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz wird vorausgesetzt.

Um dieser Problematik einer einseitigen Beschreibung des Antisemitismus als Problem muslimischer Communities vorzubeugen, soll die Projektkonzeption und -umsetzung bereits bestehende Präventionsmaßnahmen und -strukturen des L-DZ und weiterer Akteure in Niedersachsen berücksichtigen und als Kooperationspartner bedenken. Insbesondere sollte das Vorhaben darauf abzielen:

- diese Strukturen und Maßnahmen zu ergänzen oder anschlussfähig zu sein;
- die Zielgruppe zu befähigen, Antisemitismus und seine Narrative zu erkennen (de-chiffrieren) und zur Entwicklung eigener Strategien gegen Antisemitismus anzuregen und diese zu multiplizieren (bspw. durch Peer-to-Peer-Ansätze);
- die Zielgruppe Multiplikator*innen zu befähigen, die Multikausalität und Vielschichtigkeit von Antisemitismus, insbesondere im Islamismus, in der Arbeit mit jungen Menschen zu berücksichtigen (bspw. in konstruktiv-kritischen Dialogformen) und aufzubereiten;
- durch eine mittelfristige Konzeptionierung die Fortsetzung/Verbreitung der erprobten/durchgeführten Maßnahmen zu beschreiten (z.B. durch Peer-to-Peer und Train-the-Trainer Ansätze).
- über die Arbeit am Thema Antisemitismus Räume und Wege der demokratischen Teilhabe und des Engagements/Empowerments zu schaffen. Auch Kooperationen bzw. Kooperationsansätze unterschiedlicher Akteur*innen (z.B. aus dem Bereich der politischen Bildungsarbeit, der Antisemitismus-Präventionsarbeit sowie von Migrantenselbstorganisationen) sind dabei denkbar.

2. Rahmen und Ziel der Förderung

Das Bundesprogramm „Demokratie *leben!*“ ermöglicht in seiner derzeitigen Laufzeit (2020-2024) die Förderung zivilgesellschaftlicher Beratungsangebote und Präventionsmaßnahmen in den jeweiligen Bundesländern. Das Landes-Demokratiezentrum (L-DZ) im niedersächsischen Justizministerium hat die Aufgabe, diese Angebote zu koordinieren und die entsprechenden Fördermittel an zivilgesellschaftliche Träger weiterzuleiten und die Beratungsangebote zuwendungsrechtlich sowie inhaltlich zu begleiten. Das L-DZ prüft und genehmigt die Anträge, koordiniert die Mittelweiterleitung, fördert den Kontakt zu relevanten Landesstrukturen sowie die fachliche Weiterentwicklung der Projektmitarbeitenden und organisiert landesweite Netzwerktreffen zu ausgewählten Themen, Zielgruppen und/oder aktuellen Problemlagen. Die Förderung bezieht sich hier ausschließlich auf den Handlungsbereich „weitere Maßnahmen“, in diesem Fall „Prävention von Antisemitismus als Herausforderung für muslimische Communities“.

Gemeinnützige Träger können sich für das Förderjahr 2022 auf die Förderung für die Umsetzung eines Projekts in Niedersachsen bewerben. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheids durch das Niedersächsische Justizministerium vorbehaltlich vorhandener Mittel. Zunächst für das Jahr 2022 stehen bis zu **75.000,00 €** als Eigenmittel des Landes Niedersachsen zur Verfügung.

3. Fördergrundsätze und Fördervoraussetzungen

a. Allgemeine Fördergrundsätze

Das BMFSFJ stellt über die Regiestelle den Ländern Bundesmittel zur „Förderung von Demokratiezentren“ zur Verfügung. Bei der Förderung werden die Zuständigkeiten des Landes gewahrt. Die Mittel werden von den Landes-Demokratiezentren an die Letztempfänger*innen weitergeleitet. Die Bundesmittel können nicht als Ko-Finanzierung für bereits aus Bundesmitteln geförderte Beratungstätigkeiten verwendet werden. Im Zuwendungsantrag sind Abgrenzungen zu ggf. bereits existierenden Maßnahmen und die Alleinstellungsmerkmale des Vorhabens darzustellen. Die Mittelempfänger*innen sind verpflichtet, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und einen Abschlussbericht zu den Erfahrungen und Ergebnissen aus der Entwicklung und Umsetzung des Projekts zu erstellen. Die geförderten Beratungsträger müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

b. Zuwendungsempfänger*in

Bewerben kann sich jeder gemeinnützige Träger, der über fachliche Expertise in Hinblick auf soziale Arbeit und/oder politische Bildung verfügt und idealerweise bereits Beratungsstrukturen in verwandten Themenfeldern aufgebaut und etabliert hat. **Die maximale Fördersumme seitens des Landes-Demokratiezentrums beträgt 75.000,00 €.** Es sollten weitere Eigen- oder Drittmittel von mindestens 10% eingebracht werden.

c. Fördervoraussetzungen

Der Bewilligungszeitraum beginnt frühestens am 01.03.2022 und endet zum 31.12.2022. Ein Antrag auf Zuwendung muss auf den vom L-DZ bereitgestellten Formblättern erfolgen. Für die weiteren Projektphasen sind jeweils Folgeanträge in einem verkürzten Verfahren zu stellen.

Es sind ein Projektantrag und ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Gefördert werden Personal- und Sachkosten. **Die Bereitstellung eines angemessenen Stellenanteils in der Verwaltung zur Bewirtschaftung der Mittel ist Förderbedingung.** Die einzelnen Ausgabenpositionen sind detailliert im Finanzierungsplan des Zuwendungsantrages auszuweisen. Hierzu sind ausschließlich die Vordrucke des L-DZ zu verwenden. Die Bewilligung der Bundesmittel erfolgt für ein Haushaltsjahr, entsprechend der Regelungen der Landshaushaltsordnung (LHO). Mit Fortschreibung des Konzeptes kann ein Folgeantrag gestellt werden.

Bei der Planung und Durchführung der Vorhaben sind qualitätssichernde Maßnahmen wie bspw. Fortbildung, Fachaustausch, Vernetzung und Supervision zu berücksichtigen und entsprechend zu kalkulieren. Die Teilnahme an den themenspezifischen Vernetzungsangeboten des LPR/L-DZ sowie die Zusammenarbeit im Sinne einer gegenseitigen Verweisberatung und Austausch mit anderen relevanten, niedersächsischen Beratungsangeboten, wird vorausgesetzt.

Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des/der Zuwendungsempfänger*in für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt. Ein Anspruch der*des Antragsstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

d. Inhaltliche Fördervoraussetzungen

Im Antrag muss die Eignung des Trägers zur Projektdurchführung dargestellt werden. Eine Entscheidung über die Förderfähigkeit wird auf Grundlage des Antrags gefällt. Neben formalen Kriterien (Gemeinnützigkeit, realistischer Kosten- und Finanzierungsplan) gehören zu den inhaltlichen Kriterien:

- Erfahrungen mit dem Aufbau bzw. der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen im Themenfeld Antisemitismus sowie religiös-begründete Radikalisierung;
- ein zielgruppenspezifischer Ansatz;
- Erfahrungen im Bereich politische Bildung, Religionspädagogik, sozialer Arbeit und/oder interkultureller, diversitätssensibler Arbeit;
- angemessene Verwaltungsstrukturen zur Bewirtschaftung der Mittel sowie eine angemessene & realistische Finanzplanung;
- Expertise im Themenfeld religiös-begründete Radikalisierung im Allgemeinen und (islamistisch-konnotierter) Antisemitismus im Speziellen;
- Konzept zur Einbindung in das bestehende Netzwerk des L-DZ sowie der Präventionslandschaft Niedersachsens;
- Unterstützung der Projektmitarbeitenden bei der fachlichen Weiterentwicklung;
- Schaffung eines angemessenen, den Projektzielen förderlichen Arbeitsumfeldes (bspw. Ermöglichung von Mobilem Arbeiten (Bereitstellung der technischen Mittel); Unterstützung bei der Konzeption digitaler Angebote).

Eine offene, diversitätssensible Haltung wird vorausgesetzt.

4. Verfahren

a. Antragsverfahren

Die zivilgesellschaftlichen Träger werden zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags nebst Kosten- und Finanzierungsplan sowie Nachweis über Gemeinnützigkeit, Auszug aus dem Vereinsregister, Vereinssatzung und ggf. Nachweise über Drittmittel (kann nachgereicht werden) **bis zum 18.02.2022 in schriftlicher Form mit Originalunterschriften des/der Zeichnungsberechtigten**

aufgefordert. Anträge, die nach Fristablauf eingehen, bleiben unberücksichtigt. Die Antragsvordrucke sind im L-DZ erhältlich und dem Förderaufruf beigelegt.

Die eingereichten Anträge werden auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft. Der Antrag enthält die zu unterzeichnende Erklärung, dass keine weitere öffentliche Förderung aus anderen Programmen des Bundes für die geplanten Maßnahmen bestehen. Für Rückfragen zur Antragstellung können Sie sich an das Landes-Demokratiezentrum im niedersächsischen Justizministerium wenden.

Die Anträge sind postalisch einzureichen beim:

Landes-Demokratiezentrum (L-DZ)
im Niedersächsischen Justizministerium/ Niedersächsischer Landespräventionsrat
Siebstraße 4
30171 Hannover

Für weitere Nachfragen:

Tel: 0511 120 8714

b. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist das niedersächsische Justizministerium. Das Landes-Demokratiezentrum bewilligt die Zuwendungen auf der Grundlage der Förderrichtlinie des BMFSFJ durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Eine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel in entsprechendem Umfang. Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Bundesmittel und Antragslage durch Festlegungen des BMFSFJ und des L-DZ geändert werden.

Das beantragte Projekt darf nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides oder der Erlaubnis des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die Bewilligungsbehörde begonnen werden.

c. Auszahlung der Mittel

Die Zuwendungsbescheide können u. U. erst nach dem 01.03.2022 erstellt werden. Um den Projektbeginn zum 01.03.2022 zu gewährleisten, kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt werden. **Die Auszahlungsanträge können frühestens nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheids gestellt werden**, letztmalig am 15.11.2022.

d. Verwendungsnachweise

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung hat bis zum 15.03.2023 durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu erfolgen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Es sind die Vordrucke des L-DZs zu verwenden. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste, Originalbelege und Zahlungsnachweise). Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt durch das L-DZ nach Vorlage der vollständigen

Verwendungsnachweisunterlagen durch die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger. Näheres regeln der Zuwendungsbescheid und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best. P).

Hannover 17.01.2022

Landes-Demokratiezentrum Niedersachsen